

## Fall Nr. 2

Der Kl. ist Verwalter in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der A-GmbH & Co. KG in O. (im Folgenden: Schuldnerin). Die Schuldnerin führte ein Autohaus, das Kraftfahrzeuge der Bekl. zu 1, Rechtsnachfolgerin der F-AG, vertrieb. Zur Einkaufsfinanzierung bediente sich die Schuldnerin der Bekl. zu 2, an welche sie ihre derzeitigen und künftigen Forderungen gegen die F-AG mit einem im Jahr 1995 geschlossenen Rahmenvertrag zur Sicherung abtrat. Diese Forderungen der Schuldnerin, die insbesondere aus Gutschriften für Garantie- und Kulanzleistungen, Nachlässen und Boni entstanden, erfasste die Rechtsvorgängerin der Bekl. zu 1 vereinbarungsgemäß auf einem nach § 355 HGB geführten Verrechnungskonto, in das auch Verbindlichkeiten der Schuldnerin aus Warenlieferungen und anderen Gründen eingestellt wurden.

Am 10. 6. 2004 beantragte die Schuldnerin die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen. Mit Beschluss des Insolvenzgerichts vom selben Tag wurde der Kl. zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt und angeordnet, dass Verfügungen der Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind. Unmittelbar danach setzte der Kl. die Bekl. von seiner Bestellung in Kenntnis. Am 15. 7. 2004 erstellte die Bekl. zu 1 einen Kontoabschluss, der ein Guthaben der Schuldnerin von 140.504,94 Euro auswies.

Der Kl. forderte die Bekl. zu 1 mit Schreiben vom 23. 7. 2004 auf, diesen Betrag an ihn auszuführen. Die Bekl. zu 1 überwies das Guthaben jedoch am 27. 7. 2004 an die Bekl. zu 2: Mit Beschluss vom 1. 8. 2004 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin eröffnet und der Kl. zum Insolvenzverwalter bestellt. Der Kl. nahm die Bekl. als Gesamtschuldner auf Zahlung von 140.504,94 Euro nebst Zinsen in Anspruch.

Zu Recht?